

**10.02.03**

## **Unterrichtung**

durch das  
Europäische Parlament

---

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament "Clearing und Abrechnung in der Europäischen Union. Die wichtigsten politischen Fragen und künftigen Herausforderungen"**

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 301604 - vom 6. Februar 2003. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 15. Januar 2003 angenommen.

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Clearing und Abrechnung in der Europäischen Union. Die wichtigsten politischen Fragen und künftigen Herausforderungen“ (KOM(2002) 257 – C5-0325/2002 – 2002/2169(COS))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2002) 257 – C5-0325/2002),
  - in Kenntnis des Berichts vom November 2001 „Grenzübergreifende Clearing- und Abrechnungssysteme in der Europäischen Union“, veröffentlicht von der Giovannini-Gruppe<sup>1</sup>, die die Kommission in Finanzmarktfragen berät,
  - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0431/2002),
- A. in der Erwägung, dass die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen<sup>2</sup> einen entscheidenden Schritt zur Schaffung eines soliden rechtlichen Rahmens für Zahlungs- und Wertpapierabrechnungssysteme dargestellt hat,
- B. in der Erwägung, dass der Europäische Rat von Lissabon auf die strategische Bedeutung der Integration der Finanzmärkte bis 2005 hingewiesen hat, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Finanzmärkte für die europäische Wachstums- und Beschäftigungsstrategie von zentraler Bedeutung sind,
- C. in der Erwägung, dass die Beseitigung des Wechselkursrisikos im Euroraum die gegenseitige Abhängigkeit der Märkte auf allen Ebenen verstärkt; in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten sich für einen einheitlichen Rahmen für Clearing, Abrechnung und Verwahrung entschieden haben, der eine einheitliche Strategie, ein einheitliches Management und eine einheitliche technologische Zugangsstruktur mit sich bringt; in der Erwägung, dass die DTCC in den USA täglich 20 Millionen Transaktionen im Gesamtumfang von 600 Milliarden USD abwickelt,
- D. in der Erwägung, dass die Kommission gegenwärtig mit interessierten Parteien Konsultationen zu einer Politik des Clearing und der Abrechnung in der Europäischen Union führt,
- E. in der Erwägung, dass im Giovannini-Bericht Barrieren identifiziert und angeführt werden, die einem effizienten grenzüberschreitenden Clearing- und Abrechnungswesen im Wege stehen, und dass in diesem Bericht festgestellt wird, dass umgehend Maßnahmen

---

<sup>1</sup> [http://europa.eu.int/comm/economy\\_finance/publications/giovannini/clearing1101\\_en.pdf](http://europa.eu.int/comm/economy_finance/publications/giovannini/clearing1101_en.pdf).

<sup>2</sup> ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45.

erforderlich sind, um diese Hemmnisse zu beseitigen,

- F. in der Erwägung, dass effiziente Clearing- und Abrechnungssysteme (d.h. wettbewerbsfähige und sichere Systeme, die die angefragten Dienstleistungen zu einem optimalen Preis anbieten) in der Europäischen Union als Ganzes unerlässlich sind, da sie grundlegend für das Funktionieren des Finanzsystems sind,
- G. in der Erwägung, dass die bestehenden Clearing- und Abrechnungsstrukturen in der Europäischen Union in Bezug auf Wertpapiertransaktionen auf einem inländischen Markt hocheffizient sind, dass sich diese Systeme jedoch nicht kombinieren lassen, um eine effiziente nachbörsliche Bearbeitung grenzüberschreitender Transaktionen zu ermöglichen; in der Erwägung, dass die Vorteile eines Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen ohne effiziente grenzüberschreitende Clearing- und Abrechnungssysteme nicht voll nutzbar gemacht werden können,
- H. in der Erwägung, dass die Ineffizienz beim grenzüberschreitenden Clearing bzw. der grenzüberschreitenden Abrechnung in der Europäischen Union größtenteils von der Fragmentierung der Systeme herrührt, die wiederum ein Ergebnis der nationalen Unterschiede bei den technischen Anforderungen, Marktpraktiken und Steuerverfahren sowie rechtlicher Barrieren ist,
- I. in der Erwägung, dass Schritte unternommen werden müssen, um technische Barrieren, Markthindernisse und rechtliche Hemmnisse zu beseitigen und die Steuersysteme schrittweise und langfristig zu harmonisieren, wenn ein hoher Grad an Markteffizienz erreicht und die Kosten begrenzt werden sollen,
- J. in der Erwägung, dass zur Beaufsichtigung der Märkte ein gegenseitiges Verständnis, ein gemeinsamer Ansatz und harmonische Regeln zwischen den Aufsichtsbehörden bestehen müssen,
- K. in der Erwägung, dass die Richtlinie 93/22/EWG des Rates über Wertpapierdienstleistungen<sup>1</sup> Gegenstand eines überarbeiteten Vorschlags der Kommission sein wird, um die börslichen Transaktionen zu regeln, mit denen die Themen Clearing und Abrechnung in engem Zusammenhang stehen,
- L. in der Erwägung, dass Clearing- und Abrechnungsaufgaben von vielen, miteinander im Wettbewerb stehenden Institutionen wahrgenommen werden, so von Zentralen Gegenparteien („central counterparties“, CCP), Zentralen Wertpapierverwahrstellen („central securities depositories“, CSD), Internationalen Zentralen Wertpapierverwahrstellen („international central securities depositories“, ICSD), globalen und lokalen Verwahrstellen („local agent“),
- M. in der Erwägung, dass durch die Marktkräfte mangels eines geeigneten Rahmens ein Konsolidierungsprozess unter den Clearing- und Abrechnungsinstituten eingesetzt hat, der inzwischen allerdings die Ausarbeitung eines Richtlinienvorschlags unabdingbar macht,
- N. in der Erwägung, dass die Anwendung des PRIMA-Prinzips („Place of the Relevant Intermediary Approach“/Ansatz des Ortes des einschlägigen Intermediärs), das derzeit im Rahmen der Haager Konvention für indirekt gehaltene Wertpapiere erörtert wird, das

---

<sup>1</sup> ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.

Problem miteinander kollidierender Rechtsvorschriften wahrscheinlich vermindern wird,

- O. in der Erwägung, dass die EU-Wettbewerbspolitik (Artikel 81, 82 und 86 des EG-Vertrags) für alle Unternehmen gilt und somit auch für den Bereich Clearing und Abrechnung,
- P. in der Erwägung, dass die Europäische Zentralbank (EZB) und der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) mit gemeinsamen Arbeiten im Bereich Clearing und Abrechnung begonnen haben, wobei es um die mögliche Anpassung der Empfehlungen für Wertpapierabrechnungssysteme<sup>1</sup> des CPSS (Ausschuss für Zahlungs- und Abrechnungssysteme)/IOSCO (International Organisation of Securities Commissions) an die Situation in der Europäischen Union, eine Analyse der Clearingaktivitäten von Zentralen Gegenparteien und eine Prüfung des Giovannini-Berichts geht,
1. begrüßt die Mitteilung der Kommission und betrachtet sie als einen notwendigen ersten Schritt auf dem Weg zur Entwicklung einer Politik für das Clearing und die Abrechnung in der Europäischen Union; vertritt die Auffassung, dass die Kommission sich nicht auf einfache Anreizmechanismen beschränken, sondern vielmehr eine klare Regelung vorschlagen sollte, die eine Gleichbehandlung der verschiedenen Marktteilnehmer sicherstellt;
  2. vertritt die Auffassung, dass diese Mitteilung nur einer ersten Phase gleichkommt und die Kommission – koordiniert mit ihren Arbeiten zur oben genannten Richtlinie 93/22/EWG – eine spezifische Richtlinie ausarbeiten sollte, die sich zum einen mit dem Clearing und zum anderen mit der Abrechnung befasst, gemeinsame Regeln, vor allem hinsichtlich Zulassung, Überwachung, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie einen gemeinsamen Infrastrukturrahmen aufstellt,
  3. weist darauf hin, dass der EU-Finanzmarkt, will er auf globaler Ebene konkurrenzfähig sein, über die notwendige Solidität und Liquidität verfügen sowie leistungsfähig, sicher, transparent und kostenwirksam sein muss;
  4. ist der Auffassung, dass die Marktteilnehmer u.U. nicht investieren bzw. auf andere, potenziell mit höheren Risiken behaftete Methoden zurückgreifen, um grenzüberschreitende Transaktionen abzuwickeln, wenn die Kosten für die Verwendung europäischer Clearing- und Abrechnungssysteme zu hoch liegen oder wenn die Infrastruktur die Ausübung der erwünschten Funktionen nicht gestattet;
  5. stellt fest, dass übermäßig hohe grenzüberschreitende Kosten beseitigt und die größten rechtlichen oder sonstigen Risiken, die sich aus einem ineffizienten Clearing- und Abrechnungsprozess ergeben, so gering wie möglich gehalten werden müssen, um zu einem wahrhaft integrierten Wertpapiermarkt in der Europäischen Union zu gelangen; fordert die Kommission auf, das amerikanische Modell aufmerksam zu prüfen und eine detaillierte Bewertung seiner Stärken und Schwächen vorzulegen, um zu beurteilen, ob eine solche Architektur auch in Europa aufgebaut werden könnte;
  6. schlägt vor, dass zuerst technische Barrieren beseitigt (Beseitigung der Unterschiede bei den IT-Systemen, Einführung von Endgültigkeit auf Tagesbasis zwischen den Systemen) sowie Schritte hin zur Interoperabilität der Systeme unternommen werden sollten;

---

<sup>1</sup> Bericht der CPSS-IOSCO Joint Task Force über Wertpapierabrechnungssysteme.

7. fordert die Marktteilnehmer auf, mit wirksamen gemeinsamen Maßnahmen technische Barrieren und Markthindernisse zu beseitigen, da entsprechende Aktionen von Marktteilnehmern die beste Möglichkeit darstellen, diese Hemmnisse aus dem Weg zu räumen;
8. ist der Auffassung, dass es parallel zur Beseitigung der technischen Barrieren notwendig sein wird, die Hindernisse für den Abschluss individueller grenzüberschreitender Transaktionen zu beseitigen, die in Form nationaler Unterschiede bei den für Wertpapiere geltenden Rechts- und Steuervorschriften bestehen;
9. schlägt vor, dass im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung der Richtlinie 93/22/EWG vorgesehen werden sollte, dass die Mitgliedstaaten Investoren aus anderen Mitgliedstaaten Zugangsrechte zu Zentralen Gegenparteien, Clearing- und Abrechnungssystemen in ihrem Hoheitsgebiet einräumen und dass diese Systeme objektiven, transparenten und harmonischen Kriterien unterliegen, die auf die einheimischen Akteure Anwendung finden; schlägt vor, dass ein Informationsblatt als Leitfaden für die Marktteilnehmer erstellt wird, das die grundlegenden Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten bezüglich Clearing- und Abrechnungssystemen aufzeigt; schlägt vor, auf lange Sicht die Schaffung eines Wertpapierkodexes in Betracht zu ziehen, obwohl dies ein langfristiges politisches Anliegen sein sollte, da ein solcher Kodex aufgrund der Notwendigkeit, sich mit den Unterschieden bezüglich des Rechtsrahmens in sensiblen Fragen wie Gesellschaftsrecht, Eigentumsrechten und Insolvenzrecht zu befassen, kein realistisches kurzfristiges Ziel sein kann; fordert, rasch eine Sachverständigengruppe für Wertpapiergesetze einzusetzen, um im Einzelnen die Fragen im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Wertpapiergesetze in der Europäischen Union zu prüfen und Lösungsvorschläge bezüglich der festgestellten Unterschiede zu unterbreiten;
10. ist der Auffassung, dass ein weiteres Ziel darin bestehen sollte, Wettbewerbsverzerrungen oder Unterschiede in der Behandlung von Unternehmen, die ähnliche Clearing- und Abrechnungsaktivitäten ausführen, zu beseitigen, und dass eine vollständig integrierte EU-weite Clearing- und Abrechnungsinfrastruktur voraussetzt, dass die Zugangsrechte zu den Systemen umfassend, transparent, fair und vor allem effizient gestaltet sein sollten;
11. schlägt vor, dass die „Hauptabrechnungsdienstleistungen“ aus rechtlichen Gründen von einem im Eigentum der Nutzer stehenden Betrieb erbracht werden, der den Regeln der Gemeinnützigkeit unterliegt, wobei Spielraum für notwendige Investitionen bestehen muss, um so die Kosten zu senken, ohne den Wettbewerb zu verzerren, vorausgesetzt, die Agenturen sind gleichzeitig wirtschaftliche Stützen der Struktur selbst; diese Struktur wird zu niedrigeren Preisen, einer höheren Qualität und zu mehr Innovation führen, was den Marktkräften die Möglichkeit gibt, die bestehende Architektur zu konsolidieren, wobei in Risikobereichen entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen sind;
12. schlägt vor, dass nur Zentrale Wertpapierverwahrstellen Infrastrukturdienstleistungen im Bereich inländischer und grenzüberschreitender Wertpapierabrechnung und im Bereich der zentralen Verwahrung von Wertpapieren übernehmen sollten, während „Mehrwertleistungen“ auch aus logistischen Gründen von beaufsichtigten und gemeinsamen Strukturen durchgeführt werden müssen, die jedoch separat bleiben; schlägt vor, dass diese Struktur sich auf das Eingehen operationeller Risiken ausschließlich jeglichen Bankrisikos beschränkt und so organisiert und beaufsichtigt sein sollte, dass sichergestellt ist, dass kein Risiko eines Übergreifens negativer Effekte von einem Segment

auf andere besteht; fordert, dass die sonstigen Dienstleistungen eindeutig separat gewährleistet werden und einer Beaufsichtigung unterliegen sollten, um jede Form von Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden; fordert, dass die Abrechnungsdienstleistungen transparent und gemäß den Grundsätzen eines lauterer Wettbewerbs und der freien Wahl der Nutzer in Rechnung gestellt werden;

13. fordert die Kommission dringend auf, ihre Untersuchungen zu Wettbewerbsfragen bei Clearing- und Abrechnungssystemen abzuschließen, um sicherzustellen, dass die Wettbewerbspolitik der Europäischen Union mit Blick auf diskriminierende Tarifpolitik, Exklusivvereinbarungen und überhöhte Preise eingehalten wird;
14. ist der Auffassung, dass die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden verstärkt werden sollte, damit eine angemessene Beaufsichtigung der Clearing- und Abrechnungssysteme sichergestellt ist, und dass die Aufsichtsbehörden regelmäßig zusammenarbeiten sollten; dafür sollte ein gemeinsamer Rahmen gelten, der Zulassungs-, Überwachungs- und Passregeln für Niederlassungsfreiheit und freien Dienstleistungsverkehr beinhaltet;
15. begrüßt die gemeinsame Arbeit der EZB und des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden im Bereich Clearing und Abrechnung und fordert dringend, diese Arbeit so schnell wie möglich abzuschließen; empfiehlt, dass diese Initiative und die Giovannini-Initiative nicht zu einer Wiederholung der Arbeit der Kommission zu diesen Fragen führen;
16. vertritt die Auffassung, dass die einfachste Art, die rechtlichen Hemmnisse und Regelungsunterschiede für die in den Bereichen Clearing und Abrechnung tätigen Strukturen zu beseitigen, kurzfristig darin besteht, eine Richtlinie zu erlassen, die einen gemeinsamen Rahmen (für Zulassung, Regeln für die Arbeitsweise, Überwachung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden, Pass) für die Wahrnehmung von Clearing- und Abrechnungstätigkeiten vorgibt, und langfristig einen Wertpapierkodex auszuarbeiten;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.